

Vertretungskosten im Enteignungsverfahren und Art. 6 (1) EMRK

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde im März 1990 für den Ausbau einer Bundesstraße gemäß §§17 und 20 des Bundesstraßengesetzes 1971 unter Festsetzung eines Entschädigungsbetrages hinsichtlich etwa 700 m² Grund enteignet. Er beantragte in diesem Verfahren den Ersatz der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung. Im Antrag wurde ausgeführt, daß das Eisenbahnteilungsgesetz sinngemäß anzuwenden sei und nach dessen § 44 die Kosten des Enteignungsverfahrens von demjenigen zu tragen seien, der enteigne. Nach der neuesten Rechtsprechung zählten dazu auch die Kosten der anwaltlichen Vertretung. Der Antrag wurde mit letztinstanzlichem Bescheid vom Oktober 1990 abgewiesen.

Rechtsausführungen:

Der VwGH führt unter anderem aus: Gemäß § 44 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sind die "Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung", soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, vom Eisenbahnunternehmen zu bestreiten. Es spricht alles dafür, daß der Kostenbegriff dieser Bestimmung nicht anders verstanden werden darf, als daß er die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung mitumfaßt. Eine andere Interpretation würde der Absicht des Gesetzgebers, den Enteigneten schadlos zu halten, entgegenstehen. Dies insbesondere deshalb, weil auch der vom Enteignungswerber zu Unrecht belangte Enteignungsgegner, dem die Abwehr des Enteignungsbegehrens gelingt, die ihm dadurch entstandenen Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung selbst zu tragen hätte.

Im Sinn eines einheitlichen juristischen Sprachgebrauchs sprechen auch die Literatur sowie die mit EvBl 1987/60 geänderte Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes im Bereich der Enteignungsentschädigung für die Bejahung eines weiten Begriffsverständnisses von "Kosten" i.S. dieser Gesetzesstelle, und zwar auch im Enteignungsverfahren selbst. "Der kontradiktorische Charakter des Verfahrens sowie die Grundrechtsnähe des Enteignungsvorgangs (der auch als Eingriff in "civil rights" den besonderen Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK unterliegt) ließ auch nach heutigem Rechtsschutzverständnis die Aufrechterhaltung einer Gesetzesinterpretation ungerechtfertigt erscheinen, die auf eine Erschwerung der Rechtsdurchsetzung des Enteignungsgegners hinausliefere ...". Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich somit im Ergebnis der Rechtsauffassung des Obersten Gerichtshofes an und vertritt nunmehr die Auffassung, daß zu den Kosten des Enteignungsverfahrens im Sinn des § 44 des Eisenbahnteilungsgesetzes auch jene der rechtsfreundlichen Vertretung zählen. Der VwGH geht somit von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab.

[Siehe auch: Erkenntnisse 90/06/0188 vom 11. Februar 1993 und 91/06/0157, 91/06/0153 vom 9. bzw. 16. März 1993.]

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)